Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss vom 12. März 2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f i. V. m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss vom 12. März 2021 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4 werden durch die folgenden §§ 2 bis 4 ersetzt:

„§ 2
Interessenvertretung

Die Vertretung der Interessen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen erfolgt durch:

- eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neuss und der organisierten Selbsthilfe,
- Beratung der inklusiven Themen im Ausschuss für Soziales und Inklusion der Stadt Neuss,
- Einrichtung von drei Arbeitsgruppen (AG) zu unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Die jeweiligen Sprecher*innen der AGs berichten im Ausschuss für Soziales und Inklusion und sind beratende Mitglieder in diesem Ausschuss,
- Entsendung von beratenden Mitgliedern aus den AGs in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Neuss,
- Koordination der Aufgaben innerhalb der Verwaltung durch die Stelle „Neuss barrierefrei“ im Sozialamt und durch die*den hauptamtliche*n Inklusionsbeauftragte*n,
- die planerische bzw. technische Begleitung im Bereich der Bauaufsicht, der Stadtplanung und des Tiefbaumanagements durch die*den Behindertenbeauftragte*n.

§ 3
Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe

(1) Die organisierte Selbsthilfe entsendet, gemäß den Regelungen dieser Satzung, Mitglieder in die in § 2, 3. Spiegelstrich, genannten AGs. Die „Fachleute“ sollen in die AGs die speziellen Belange und Lebensbereiche der in § 1 Abs. 1 genannten Personen einbringen.

(2) Die organisierte Selbsthilfe arbeitet eng mit der*dem hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten und der*dem zuständigen Stelleninhaber*in der Stelle „Neuss barrierefrei“ zusammen.

§ 4
Ausschuss für Soziales und Inklusion

(1) Der Ausschuss für Soziales und Inklusion ist ein Gremium, das sich mit der inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens befasst und ggf. den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Neuss Vorschläge für eine entsprechende Umsetzung vorlegt. Im Ausschuss für Soziales und Inklusion können alle Angelegenheiten der Gemeinde beraten werden, die die Mitglieder der AGs für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis als relevant erachten.

(2) Der Ausschuss für Soziales und Inklusion
- gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die in § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen,
- setzt sich für die Belange dieser Personengruppen ein und setzt deren Gleichbehandlung durch,
- achtet besonders darauf, dass eine Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beseitigt wird und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigt werden,
- wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter und chronisch erkrankter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte und chronisch kranke Menschen als selbstverständlicher Teil der gesamten Gesellschaft verstanden werden."

2. § 5 wird gestrichen.
3. Die §§ 6 und 7 werden zu den §§ 5 und 6.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 wird die Angabe „im Sachgebiet „Fachstelle für Inklusion und Teilhabe"" durch die Angabe „in der Abteilung Besondere Zielgruppen auf der Stelle „Neuss barrierefrei"" ersetzt.
 b) In Absatz 4 wird die Angabe „Inklusionsbeirat und dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung" durch die Angabe „Ausschuss für Soziales und Inklusion" ersetzt.
 c) In Absatz 5 wird die Angabe „Inklusionsbeirat" durch die Angabe „Ausschuss für Soziales und Inklusion" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 30.03.2026
Reiner Breuer
Bürgermeister